
Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

WEIHNACHTS- UND NEUJAHRSGRÜßE 2019/2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vielleicht hatten Sie bei diesem Jahr 2019 auch den Eindruck: Es ist wie im Flug vergangen. Die Weihnachtszeit ist eine Zeit, die für uns eine besondere Bedeutung hat. Der österreichische Schriftsteller Karl Heinrich Waggerl hat dieses Wunder so beschrieben: „In der Heiligen Nacht tritt man gern einmal aus der Tür und steht allein unter dem Himmel, nur um zu spüren, wie still es ist, wie alles den Atem anhält, um auf das Wunder zu warten.“

Wenige Tage nach dem Weihnachtsfest gehen wir auf den Jahreswechsel zu. Der Jahresausklang lädt uns dazu ein, die letzten zwölf Monate noch einmal Revue passieren zu lassen, Bilanz zu ziehen und sich auf das kommende Jahr einzustimmen.

Für den Landkreis Lichtenfels war 2019 ein ereignisreiches Jahr. Es ist gelungen, wichtige Akzente zu setzen. Es hat sich viel bewegt dank der Leistung und der Tatkraft sowie der Energie der hier lebenden, arbeitenden und wirkenden Menschen.

Unser neues Klinikum ist seit mehr als einem Jahr in Betrieb, die Abläufe spielen sich immer besser ein. Einen Meilenstein haben wir mit der Neuausrichtung unseres Busverkehrs gesetzt – wir wollen ihn aber noch attraktiver gestalten und gehen mit den nächsten Verbesserungen zum 1. September 2020 an den Start. Zahlreiche Straßenbauprojekte haben wir auf den Weg gebracht – die Ortsdurchfahrten von Kirchlein und Mönchkröttendorf erneuert, die Weichen für die Ortsumgehungen von Modschiedel und Wunkendorf gestellt. 2020 werden die Ortsdurchfahrt in Wiesen und Baiersdorf sowie die LIF 2 nach Kloster Banz erneuert. Für den Neubau der B 173 wird im Frühjahr 2020 endgültig der Startschuss fallen.

Der Tourismus entwickelt sich sehr erfreulich – und auf unserem neuen Abenteuerspielplatz „Spielwienix“ am Kordigast können Kinder den Kelten spielerisch ganz nahekommen. Er lockt inzwischen Familien aus ganz Franken und sogar darüber hinaus. Unserem keltischen Erbe auf der Spur sind wir auch bei den archäologischen Ausgrabungen am Staffelberg, die mit sensationellen Funden und Erkenntnissen abgeschlossen wurden. Die Ergebnisse sollen zeitnah und zeitgemäß in Szene gesetzt werden. Am Puls der Zeit wollen wir bei der Bildung sein: Wir haben uns nicht nur auf den Weg zur Digitalen Bildungsregion gemacht, sondern werden im kommenden Jahr wieder intensiv in unsere Schulen investieren.

Zukunftsbestimmend für unseren Landkreis werden die Kommunalwahlen am 15. März 2020 sein. Wie gehen die Kommunalpolitik und die Verwaltung mit dem Bürger um? Gerade hier sollte die unterste „kommunale Ebene“ beispielhaft sein, gerade, weil wir ein kleiner Landkreis sind, sind die Kreisräte und der Landrat sehr präsent bei den Bürgerinnen und Bürgern. Dies hebt uns von den großen Landkreisen ab, macht uns flexibler, gibt mehr Bürgernähe.

Die christliche Botschaft, die wir an Weihnachten feiern, gilt allen Menschen. Ihr Kern ist die Nächstenliebe. Wir brauchen den gemeinsamen Einsatz für eine friedliche und gerechte Ordnung in unseren Städten und weltweit. Die Demokratie – das zeigen die jüngsten Entwicklungen in Deutschland – steht vor neuen Herausforderungen. Gerade vor diesem Hintergrund braucht es Entschiedenheit, mit Mut und Optimismus für die Werte unserer Gesellschaft und der Demokratie zu kämpfen. Ausgrenzung, Verunglimpfung und Gewalt müssen wir in einem breiten gesellschaftlichen Bündnis entschlossen entgegentreten.

Das Weihnachtsfest ist stets auch Anlass, den sozialen Zusammenhalt herauszustellen, der in unserem Landkreis besonders stark ist. Viele engagieren sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen und das Gemeinwohl, im Sport, in der Kultur, in Vereinen, in sozialen Einrichtungen und Initiativen sowie in Hilfsorganisationen. Dafür möchte ich Ihnen als Landrat auch im Namen des Kreistags ein ganz herzliches Dankeschön sagen, ebenso wie allen, die einfach so mal mit anpacken, um unseren schönen Landkreis voranzubringen. Sie sind Stützen unserer Gesellschaft und ohne sie wäre es nicht möglich, die Herausforderungen unserer Zeit zu schultern.

Mein besonderer Dank und meine große Anerkennung gelten auch denen, die über die bevorstehenden Feiertage nicht frei haben, sondern für uns im Einsatz sind, im Krankenhaus und in Pflegeheimen, bei der Polizei oder bei der Feuerwehr.

Ich hoffe, dass wir alle in den kommenden Tagen ein wenig zur Ruhe kommen, um Kraft zu sammeln für das neue Jahr. Das und ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2020 wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises und allen, die sich für ihn engagieren.

Ihr

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Lichtenfels	39
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Garagengebäudes mit ausgebautem Dachgeschoss auf dem Grundstücken Flur-Nrn. 354 Gemarkung Bad Staffelstein, Bamberger Straße 32, 96231 Bad Staffelstein durch die Bauherrin Frau Marion Löhrlin, Himmelreichstraße 10, 96250 Ebensfeld; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	39
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung	40
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2020	40
Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Renaturierung des „Schwarzen Grabens“ in Unterzettlitz im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Am Stadtweg“ durch die Stadt Bad Staffelstein; Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	41

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Lichtenfels

vom 26. November 2019

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Lichtenfels vom 07. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels vom 25.08.2008, Seite 58), die zuletzt durch die Erste Änderungssatzung vom 10.10.2013 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels vom 04.11.2013, S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) ¹Die Gebühr wird nach der Dauer der Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet, welche zur vollständigen Erledigung der Tätigkeiten nach dem Abmarkungsgesetz notwendig ist. ²Sie beträgt für den Feldgeschworenen 13,00 € je angefangene Stunde, für den Feldgeschworenenobmann 14,00 € je angefangene Stunde."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Lichtenfels, den 26. November 2019
Landkreis Lichtenfels

Christian Meißner
Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Garagengebäudes mit ausgebautem Dachgeschoss auf dem Grundstücken Flur-Nrn. 354 Gemarkung Bad Staffelstein, Bamberger Straße 32, 96231 Bad Staffelstein durch die Bauherrin Frau Marion Löhrlin Himmelreichstraße 10, 96250 Ebensfeld;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 03.12.2019, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2019-0023, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2

Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 04.12.2019
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. November 2019 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	52.694.817,23 Euro
Jahresgewinn	867.110,12 Euro

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von insgesamt 867.110,12 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 31.05.2019

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 06.11.2019

Baj
Werkleiter

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach hat am 21.11.2019 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 29.11.2019, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 u. 2 VGemO, Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.235.750,-- €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.000,-- €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

1.087.500,-- €

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem vom Stand 30.06.2019 gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 VGemO auf **4.554 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **238,8011 €** festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Redwitz a. d. Rodach, 11.12.2019

gez. Mrosek
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach (Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Mrosek
Gemeinschaftsvorsitzender

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Renaturierung des „Schwarzen Grabens“ in Unterzettlitz im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Am Stadtweg“ durch die Stadt Bad Staffelstein

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Bad Staffelstein hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau und die Renaturierung des „Schwarzen Grabens“ sowie die Schaffung von entsprechendem Rückhalteraum im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Am Stadtweg“ in Unterzettlitz beantragt. Ein im Bebauungsplan vorgesehener Fußweg parallel des schwarzen Grabens soll zudem über dem natürlichen Gelände errichtet werden um das neu geplante Baugebiet vor Hochwasser zu schützen.

Bei der Ausbildung der Mulde und der Renaturierung des Grabens handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, für die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen war. Nachdem die Fläche des Vorhabens in keinem der in Nummer 2.3 der Anlage 3 aufgezählten Gebiete liegt und damit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht diesbezüglich keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der geplanten Errichtung des Fußweges handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben zwar ackerbauliche Fläche verloren geht, Feldgehölze, Hecken, schützenswerte Wiesen, Gewässer oder sonstige Biotope auf der Fläche jedoch nicht vorhanden und unter Schutz stehende Tiere und Pflanzen ebenfalls nicht nachgewiesen sind. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist im naturschutzfachlichen Ausgleich im Bauleitplanverfahren berücksichtigt worden. Weiterhin wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung die mögliche Auswirkung der durch die Dammwirkung des Fußweges verursachte, veränderte Situation der Überflutung der Flächen rechtsseitig des schwarzen Grabens betrachtet. Ergebnis dieser Betrachtung war, dass durch die Ausbildung des Uferbereichs des Grabens als Mulde ein größeres Abflussvolumen erreicht wird und damit ein Ausgleich für die Dammwirkung des Fußweges geschaffen wird. Anhaltspunkte, dass andere Schutzgüter betroffen sind, waren nicht ersichtlich.

Es wird daher festgestellt, dass es der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf. Das Verfahren für die wasserrechtliche Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 13.12.2019
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat